

AGB

1. Auftragsannahme

Die INTERARTES GmbH hält sich bis zum fixierten Zeitpunkt an das Angebot. Ist die Annahme bis dahin nicht erfolgt, kann der Auftrag nicht bestätigt werden.

Erst mit der Buchungsbestätigung durch die INTERARTES GmbH wird der Auftrag rechtsgültig. Bis dahin bleibt das Angebot freibleibend.

2. Preise

Die angebotenen Preise sind Nettopreise in EUR und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei einer Überschreitung des Zeitraums von 120 Tagen zwischen Auftragsannahme und Veranstaltungsbeginn, behält sich die INTERARTES GmbH das Recht vor, eine Preisänderung vorzunehmen.

Bitte beachten Sie, dass unsere Kalkulationsbasis eine rechtzeitige Buchung aller Gewerke erfordert. Daher sind alle zur Veranstaltung benötigten Gewerke bis mindestens 4 Wochen vor Veranstaltung zu buchen. Im Nachgang gebuchte Gewerke werden mit einem Aufschlag von 15% zu unseren ursprünglichen Konditionen angeboten.

3. Zahlung

Unsere Leistungen sind ohne jeden Abzug ab Zustellung der Rechnung sofort zahlbar, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Buchung werden 50% des Gesamtbetrages fällig.

Der Restbetrag muss aufgrund der von uns erbrachten Vorleistungen spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn auf das Konto der Interartes GmbH überwiesen werden.

Nach Abschluss der Veranstaltung erhalten Sie dann eine Endabrechnung.

4. Veranstaltungen

Die Raummiete gilt für einen Veranstaltungszeitraum von 08.00 bis 04.00 Uhr.

Der Mietpreis für den Aufbauzeitraum bezieht sich auf den Zeitraum zwischen 16.00 und 24.00 Uhr am Vortag der Veranstaltung.

Der Mietpreis für den Abbautag auf den Zeitraum zwischen 06.00 und 14.00 Uhr am Tag nach der Veranstaltung. Wird für die Veranstaltung Medientechnik benötigt, ist die Verwendung des hauseigenen Equipments von INTERARTES gemäß der als Bestandteil der AGB von INTERARTES beigefügten aktuellen Preisliste obligatorisch.

Eventuelle Abweichungen bedürfen der Verhandlung und schriftlichen Vereinbarung mit INTERARTES. Der INTERARTES GmbH steht an dem gesamten Mietobjekt das alleinige Hausrecht zu. Dieses wird von den von INTERARTES beauftragten Dienstkräften ausgeübt. Die Schlüsselgewalt liegt bei INTERARTES. Während der Nutzungszeiten muss eine von INTERARTES für die Veranstaltung beauftragte haustechnische Dienstkraft im Gebäude anwesend sein. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.

Spätestens 10 Tage vor Aufbaubeginn übergibt der Auftraggeber INTERARTES eine Ablaufplanung der Veranstaltung, aus der mindestens hervorgeht, zu welchen Zeiten das Gebäude an den Auf-/Abbau und Veranstaltungstagen genutzt wird, damit INTERARTES eine entsprechende Personalplanung vornehmen kann. Eine Unter- oder Weitervermietung der Räume an Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung von INTERARTES.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, INTERARTES unaufgefordert mitzuteilen, wenn seine Veranstaltung aufgrund ihres Inhaltes oder Charakters geeignet ist, öffentliches Interesse hervorzurufen (z.B. aus religiösem oder politischem Anlass) oder die Belange von INTERARTES zu beeinträchtigen oder zu gefährden.

Eingebrachte Gegenstände sind vom Mieter bis zum Abbauende zu entfernen. Nach Abbauende können sie ohne Abmahnung kostenpflichtig entfernt und auf Kosten des Mieters eingelagert werden, ohne dass INTERARTES für Verlust und Beschädigung haftet, sofern ihr, ihren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Plakatierung oder sonstige Werbung an den Wänden ist grundsätzlich untersagt. Die Beseitigung von eventuellen Schäden durch Befestigung von Plakaten oder anderen Werbe-Mitteln wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Die Räume sind nach Abbauende vom Auftraggeber besenrein zu übergeben. Die obligatorische Endreinigung erfolgt durch INTERARTES zu Lasten des Auftraggebers.

5. Behördliche Auflagen und Sicherheitsbestimmungen

Die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften und die Befolgung öffentlicher Auflagen obliegen dem Auftraggeber.

Der Auftraggeber ist allein für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere solcher des Jugendschutzes, Arbeitssicherheit, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung und des Lärmschutzes, verantwortlich.

Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler, Heiz- und Lüftungsanlagen sowie alle Hinweisschilder auf derartige Einrichtungen dürfen von ihrem Standplatz nicht entfernt, aufgehängt oder zugestellt werden. Notausgänge haben unbedingt frei zu bleiben. Den Beauftragten der Aufsichtsbehörde muss jederzeit der Zutritt zu dem Mietobjekt gewährt werden. Elektrische Wärmegeräte, Nebelanlagen und alle offenen Feuerstellen dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung von INTERARTES in Betrieb genommen werden. Hierbei ist auf strengste Einhaltung der feuer-polizeilichen Vorschriften zu achten. Papier, Holzwohle, Stroh und andere Verpackungsmaterialien dürfen nicht im Vertragsobjekt aufbewahrt werden.

Dekorationsstücke dürfen ausschließlich aus schwer entflammaren Stoffen nach DIN 4102 verwendet werden.

Auf Verlangen von INTERARTES ist der Auftraggeber verpflichtet, die Schwerentflammbarkeit der Gegenstände schriftlich nachzuweisen.

Im Falle der Verwendung von Nebelanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die das Abschalten der Rauchmeldeanlage erforderlich machen, wird eine Grundkostenpauschale von 250 EUR in Rechnung gestellt, die sich bei Mehraufwand erhöhen kann, da das Abschalten nur durch eine beauftragte Fremdfirma erfolgen kann.

6. Haftung

Der Auftraggeber haftet für alle Personen- und Sachschäden der Parteien oder Dritter, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung und ihrer Durchführung verursacht werden.

Er haftet auch dafür, dass keine gewerblichen Schutzrechte Dritter oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften zum Schutze Dritter verletzt werden.

Der Auftraggeber stellt INTERARTES von jeglicher Inanspruchnahme hieraus frei. Für eingebrachte Gegenstände des Auftraggebers, seiner Mitarbeiter und Zulieferer sowie der Besucher haftet INTERARTES nicht.

7. Verlust oder Beschädigung von Mietgegenständen

Für angemietete Gegenstände und Räumlichkeiten obliegt dem Auftraggeber von der Übernahme bis zur Rückgabe die Sorgfaltspflicht.

Bei Beschädigung oder Verlust durch Eigenverschulden des Auftraggebers werden die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. der Reparatur in Rechnung gestellt.

8. Sonderentsorgung

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass jegliches von ihm selbst oder in seinem Auftrag angeliefertes Material, wie Prospekte, Verpackungen etc. vorschriftsmäßig entsorgt wird. Die INTERARTES GmbH behält sich das Recht vor, die tatsächlichen Kosten der Entsorgung des verbleibenden Mülls sowie eine damit verbundene besondere Reinigung der Räume dem Auftraggeber zu berechnen.

9. Stornierung

Es gelten folgende Kostenstaffelungen für den Auftraggeber bei Stornierungen:

I. bis 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn

- 100% Raumkosten

- 50% aller weiteren Kosten

- 25% Catering, Catering Personal

II. ab 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn

- 100% aller Kosten

Angefallene administrative Kosten (Recherche, Telefonkosten, Personalkosten etc.) für die Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen werden nach Aufwand berechnet

10. Rücktritt vom Vertrag durch INTERARTES

INTERARTES ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die Anzahlung nicht zeitgerecht eingeht. Die Geltendmachung von Ausfallschäden bleibt hiervon unberührt,
- b) höhere Gewalt oder andere von INTERARTES nicht zu vertretende Umstände die Vertragserfüllung unmöglich machen,
- c) INTERARTES begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die im Hause vorgesehene Veranstaltung den reibungslosen Ablauf des Geschäftsbetriebes, die Sicherheit und/oder den Ruf der Firma gefährden kann,
- d) Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen z.B. des Veranstalters oder Zwecks gebucht werden.

Wurde mit dem Kunden schriftlich eine Optionsfrist vereinbart, so ist INTERARTES in der Zeit bis zu diesem Termin zum Rücktritt berechtigt, sofern Anfragen anderer Kunden nach den Räumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage sein Optionsrecht nicht ausübt oder nicht auf seine Option verzichtet.

Im Falle des berechtigten Rücktritts von INTERARTES steht dem Kunden kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

11. Schlußklauseln

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage beider Partner den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken, die sich in diesem Vertrag etwa herausstellen könnten.

Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, für beide Teile Essen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil.

Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

